



Zusatzbestimmungen
zur Schiedsrichterordnung des DHB

für den Bereich
des Handballverbandes
Schleswig-Holstein e.V.

Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB

für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Beschlossen auf der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 25. Juni 2015.

Geändert

am	in den §§

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

Gültigkeitsvermerk

Inhaltsverzeichnis

Teil A

zu § 1	Allgemeines
zu § 2	Organisation
zu § 6	Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
zu § 7	Schiedsrichterausweis
zu § 8	Schiedsrichteransetzung

Teil C

zu § 17	Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände
---------	---

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die gemäß Schiedsrichterordnung zulässigen Zusatzbestimmungen in Reihenfolge der Paragraphen aufgenommen. Die Änderung von Zusatzbestimmungen bedarf der Zustimmung durch die in der Satzung vorgesehenen Gremien.

Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH)

Kapitel A

Zusatzbestimmungen zu § 1 Abs. 3

Jeder Verein ist verpflichtet, seinem Kreishandballverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

Für den Spielbetrieb des HVSH und der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein gilt folgendes:

Für jede auf Landesebene oder im Bereich der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein spielende Mannschaft hat der Verein an seinen Kreishandballverband ein konkretes Schiedsrichtergespann zu melden, welches auch für den Einsatz auf Landesebene zur Verfügung steht. Der jeweilige Kreishandballverband gibt diese Meldungen an den HVSH weiter, sofern das Gespann die Voraussetzung für den Einsatz auf Landesebene erfüllt.

Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihre Kreishandballverbände ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter den meldenden Vereinen angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereins, dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, vorliegt.

Für den Spielbetrieb auf Kreisebene können die Kreishandballverbände ergänzende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen zu § 1 Abs. 5 d)

Für den Einsatz im Jugendspielverkehr im Bereich des HVSH ist abweichend von § 1 Abs. 5 d) die Vollendung des 14. Lebensjahres ausreichend. Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

Zusatzbestimmungen zu § 2 Abs. 2

Die zuständige Sportinstanz des HVSH ist der Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung des § 37 der Satzung des HVSH.

Zusatzbestimmungen zu § 6 Abs. 1

Die zuständige Sportinstanz im Bereich des HVSH ist die Spielkommission, soweit nicht der Schiedsrichterausschuss oder die spielleitende Stelle gemäß den Regelungen der Satzung und Ordnungen des HVSH zuständig ist.

Zusatzbestimmungen zu § 7 Abs. 2

Ein gültiger Schiedsrichterausweis der laufenden Saison berechtigt zum freien Eintritt zu Meisterschaftsspielen der Spielklassen des HVSH.

Zusatzbestimmungen zu § 8 Abs. 2

Für Schiedsrichteransetzungen von Freundschaftsspielen an denen Mannschaften bis einschließlich Oberliga HSHH beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Kreishandballverbandes zuständig, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.

Kapitel C**Zusatzbestimmungen gemäß § 17 Abs. 1**

Der Schiedsrichterausschuss des HVSH ist berechtigt, im Einzelfall Kreishandballverbände, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden, mit der Besetzung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des HVSH zu beauftragen. Die Kreishandballverbände sind gehalten, die an sie delegierten Spiele zu besetzen. (vgl. § 9)

Zusatzbestimmungen zu § 17 Abs. 3

Meldet ein Verein Schiedsrichter nicht oder nicht in der geforderten Anzahl gemäß HVSH-Zusatzbestimmungen § 1 Abs. 3 SRO DHB oder scheidet ein von dem Verein gemeldetes Schiedsrichtergespann während des Spieljahres aus, sind folgende Maßnahmen möglich:

- a) Nachmeldung eines Schiedsrichtergespannes durch den Verein nach Fristsetzung
- b) Verhängung einer Geldbuße durch den HVSH gegen den Verein
- c) Punktabzug für eine oder mehrere auf Landesebene spielende Mannschaft(en) des Vereins ab dem dritten Spieljahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch den Verein in Folge; bei Punktabzug werden den auf Landesebene spielenden Mannschaften des Vereins im ersten Jahr insgesamt 2 Punkte abgezogen. In den Folgejahren verdoppelt sich der Punktabzug jeweils.

Für den Spielbetrieb auf Kreisebene können die Kreishandballverbände ergänzende Regelungen treffen.

Diese Zusatzbestimmungen treten zum 01.07.2015 in Kraft.